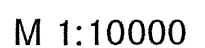


Begründung



Alte Hansestadt Lemgo

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Darstellung von Standorten zur Windenergienutzung-

-Entwurfsfassung-

Erläuterungsbericht

Die Nutzung der Windenergie ist ein wichtiger Bestandteil einer reccourcenschonen- den Energiepolitik. Das Land NRW hat sein besonderes Interesse am Einsatz erneu- erbarer Energien im Landesentwicklungsplan zum Ausdruck gebracht. Im Runderlaß der zuständigen Ministerien vom 29.11.1996 „Grundsätze für Planung und Genehmi- gung von Windenergieanlagen“ wird diese Zielsetzung des Landes noch einmal be- kräftigt.

Auch vor Ort ist das Interesse an der Windenergienutzung als Beitrag zum Klima- schutz angestiegen. Auf Lemgoer Gebiet befinden sich bisher drei Anlagen (eine in Matorf, zwei auf dem Wiembecker Berg).

Die Stadtwerke Lemgo beabsichtigen, mittel- bis langfristig einen Anteil von ca. 10 % am Lemgoer Stromaufkommen mit Windkraftanlagen zu erzeugen, das bedeutet eine Größenordnung von ca. 10 MW. Um eine verlässliche Grundlage für geeignete Stand- orte im Stadtgebiet Lemgo zu haben, wurde eine Untersuchung für Windkraftnutzung im Versorgungsgebiet erarbeitet.

Die Untersuchung hat ergeben, daß mehrere Standorte im Versorgungsgebiet mittlere Windgeschwindigkeiten von ca. 5,5 m/s in 50 m Höhe aufweisen und demzufolge zur Windkraftnutzung geeignet sind. Allerdings lassen die räumlichen Verhältnisse keine beliebige Konzentration der Anlagen zu.

So hatte die Wertung des Untersuchungsberichts zum Ergebnis, daß von Windparks abgesehen werden soll und statt dessen ausschließlich Einzelanlagen errichtet werden sollen.

Den positiven Effekten, die mit der Nutzung der Windkraft in erster Linie hinsichtlich der Minderung der CO₂-Emissionen verbunden sind, können auf der anderen Seite **verschiedenartige Beeinträchtigungen** gegenüberstehen. Das bauliche Erschei- nungsbild, die Rotorbewegung, der Schattenwurf und die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen sind geeignet,

- das Orts- und Landschaftsbild,
- die Eignung betroffener Freiraumbereiche für naturnahe Erholung,
- Lebensräume von Tierarten einschließlich Vogelzugkorridore,
- Richtfunkkorridore,
- die Verkehrssicherheit und
- das Wohnen

nachhaltig und gemeindeübergreifend zu beeinflussen.

Der Gesetzgeber fördert die Nutzung regenerativer Energien unter anderem durch die Neufassung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zum 01.01.1997, wonach Windenergieanlagen im Außenbereich als **privilegierte** Vorhaben zulässig sind.

Durch die Gesetzänderung (Einfügung des § 245 b BauGB) haben die Gemeinden das erforderliche Planungsinstrument erhalten, um evtl. auftretende Konflikte auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu lösen. Sie haben die Möglichkeit, **geeignete Konzentrationszonen für Windenergienutzungen oder einzelne Standorte für Windkraftanlagen** in ihrem Gemeindegebiet festzulegen und im Flächennutzungsplan darzustellen, mit der Wirkung, daß dann der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Lemgo im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Gebrauch. Damit wird zukünftig die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gemäß § 35 Baugesetzbuch im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen.

Der Rat der Stadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 16.12.1996 den Beschluß gefaßt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten, um Standorte für Windenergieanlagen darzustellen.

Die landesplanerische Stellungnahme zur Anfrage nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat ergeben, daß gegen die Darstellung der Standorte Biesterberg, Hettberg, Reinertsberg, Rottberg und Wiembecker Berg keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden. Gegen den Standort Windelstein wurden Bedenken geltend gemacht, die sich insbesondere aus dem ökologischen Wert des großen zusammenhängenden Waldgebietes Lemgoer Mark begründen.

Die in der Zeit vom 20.03.98 bis 20.04.98 durchgeführte frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat in der Abwägung der Bedenken und Anregungen zu dem Ergebnis geführt, daß nur noch folgende Standorte im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen:

1. Bickplecken
- 2 a. Rottberg
- 2 b. Rottberg
3. Wiembecker Berg
4. Biesterberg

Die Standorte Lüerdissen, Hettberg und Huxoler Mühle wurden aufgegeben.

Das bedeutet, daß nach Abwägung der Anregungen und Bedenken in der frühzeitigen Beteiligung langfristig nur noch max. ca. 5 bis 7 MW Stromenergie aus Windkraft gewonnen werden können.

Der nachfolgende landschaftpflegerische Fachbeitrag gibt weitere Erläuterungen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Lemgo, den 31.07.1998
Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
In Vertretung

